

Jahre alt ist. Im Uebrigen muß ich aber dem Herrn Abgeordneten Meßler vollkommen beistimmen, daß gerade sehr oft jüngere Tambours, und solche, die noch nicht mannbar waren, das kräftigste Beispiel der Tapferkeit im Bataillon gegeben haben; auch haben wir Offiziere gehabt, die früher Tambours gewesen sind.

Präsident Braun: Wünscht noch Jemand zu sprechen? Wo nicht, so kann ich zur Fragstellung übergehen. Zuerst stelle ich die Frage auf das Amendement des D. Schaffrath, welcher wünscht, daß vor den Worten: „nicht über“ eingeschaltet werde: „wenigstens 18 und“. Ich frage die Kammer: ob sie das Amendement des D. Schaffrath genehmigt? — Es wird gegen achtzehn Stimmen abgeworfen.

Präsident Braun: Genehmigt nun die Kammer die in §. 34 enthaltene Abänderung des 41. §. des Gesetzes vom 26. October 1834? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 35.
Zu §. 42.

Jeder, welcher zum ersten Male freiwillig in den Waffendienst eintritt, muß sich, dafern er seiner Waffspflicht noch nicht Genüge geleistet hat, zu einer sechsjährigen Dienstzeit in der activen Armee und zu einer dreijährigen dergleichen in der Kriegsrserve verbindlich machen.

Präsident Braun: Wünscht Jemand über §. 35 der Vorlage das Wort? Nimmt die Kammer die in §. 35 enthaltene Abänderung des fraglichen Gesetzes an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 36.
Zu §. 43.

Den in vorstehenden Paragraphen bezeichneten Mannschaften sowohl, als denjenigen Individuen, welche bei einer Recrutirung zur Loosziehung ausgesetzt sind, jedoch unter Verzichtung darauf sich zum freiwilligen Eintritt in die Armee melden, soll freistehen, die Waffengattung zu benennen, zu welcher sie versetzt zu werden wünschen. Es wird auf ihre Wünsche Rücksicht genommen werden, wenn sie zu der gewählten Waffengattung ausreichend befähigt und bei derselben Vacanzen vorhanden sind.

Präsident Braun: Wünscht Jemand über den Paragraphen das Wort? Nimmt die Kammer die Veränderungen des §. 36, wie sie darin zu §. 43 des fraglichen Gesetzes gemacht worden sind, an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 37.
Zu §. 44.

Auch diejenigen Soldaten, deren gesetzliche Dienstzeit in der activen Armee zu Ende geht, können in selbiger freiwillig fortbienen, wenn sie

- a) noch vollkommen diensttüchtig sind und
- b) gut gedient haben.

Hierbei ist im Berichte erwähnt:

Der größern Deutlichkeit wegen hat die erste Kammer beschlossen, das Wort:

„gesetzliche“
in der ersten Zeile zu vertauschen mit:

„sechsjährige“,
wozu der Beitritt ebenfalls angerathen wird.

Präsident Braun: Die erste Kammer hat beschlossen, das Wort: „gesetzliche“ in der ersten Zeile zu vertauschen mit: „sechsjährige“. Unsere Deputation hat uns den Beschluß zur Annahme empfohlen und ich frage die Kammer: ob sie dem Beschlusse ihrer Deputation beitrete? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt nun die Kammer den §. 37 und die darin enthaltenen Abänderungen des Gesetzes vom 26. October 1834? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 38.
Zu §. 46.

Die in den §§. 44 und 45 erwähnten Personen müssen sich auf eine Dienstzeit von wenigstens einem Jahre verbindlich machen. Ersteren soll aber diese längere Dienstzeit an ihrer Kriegsrservepflicht angerechnet werden.

Präsident Braun: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? Nimmt die Kammer den Paragraphen der Vorlage und die darin enthaltenen Abänderungen des fraglichen Gesetzes an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 39.
Zu §. 47.

Jeder, der das zu Leistung der Militairpflicht vorgeschriebene Alter erreicht hat, kann vor und nach der Loosung, auch vor der Untersuchung der Diensttüchtigkeit, wenn er sich der Hinterziehung der Militairpflicht nicht schuldig gemacht hat, sich durch einen Andern, gegen baare Erlegung einer Einstandssumme von Zweihundert Thalern im Bierzehnthalerfuße, vertreten lassen. Hat er sich dessen vor Untersuchung der Diensttüchtigkeit oder Loosung erklärt, so ist bei letzterer für ihn ein Loos zu ziehen, und wenn ihn dieses zur Einstellung bestimmt, ein Stellvertreter für ihn einzustellen, im entgegengesetzten Falle aber die Einstandssumme zu dem Stellvertretungsfonds zu nehmen.

Ein Soldat kann während schon angetretener Dienstzeit um die Vergünstigung, sich vertreten zu lassen, nur ausnahmsweise und bloß dann nachsuchen, wenn er durch seine Beibehaltung im Militair wichtige Vortheile verlieren, oder ein wesentlicher Nachtheil für ihn entstehen würde.

Ein solcher Soldat hat ebenfalls die in diesem Paragraphen bestimmte Einstandssumme zu erlegen, wenn er vor Ablauf der ersten drei Jahre seiner Dienstzeit von der Stellvertretung Gebrauch macht, wogegen er nach Ablauf seiner Zeit nur die halbe Einstandssumme zu bezahlen hat. Der Einstecher übernimmt dieselben Verbindlichkeiten, welche der Einsteller zu erfüllen gehabt haben würde.

Auf die in der Kriegs- und Dienstreserve stehenden Mannschaften findet im Frieden die Stellvertretung keine Anwendung.